

Aktenzeichen:
13 OWi 540/19



Amtsgericht
Villingen-Schwenningen



Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED], wohnhaft: [REDACTED], [REDACTED] Villingen-Schwenningen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Frank **Jasenski**, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen, Gz.: 3-19/00080

wegen OWi

hat das Amtsgericht Villingen-Schwenningen durch die Richterin am Amtsgericht Fink am 16. August 2019 beschlossen:

1. Auf Antrag des Betroffenen wird der Bescheid vom 22.07.2019 aufgehoben und die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Stadtkasse auferlegt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

I.

Gegen die Betroffene wurde am 03.05.2019 ein Bußgeldbescheid erlassen, da sie am 01.05.2019 einem Platzverweis der Polizei nicht nachgekommen sei. Die Betroffene hatte während der ersten Mai Kundgebung des DGB auf der Möglingshöhe in VS-Schwenningen als Mitglied der MLPD

Flugblätter an die Gäste des DGB verteilt. Gegen den Bußgeldbescheid wurde Einspruch eingelegt. Der Verteidiger der Betroffenen ließ sich dahingehend ein, dass der Platzverweis während einer Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes stattgefunden habe und somit fehlerhaft gewesen sei. Es habe keine gröbliche Störung der Versammlung nach § 18 Abs. 3 Versammlungsgesetz vorgelegen, da lediglich eine andere politische Meinung geäußert worden sei.

Die Versammlung wurde bei der Stadt Villingen von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr angemeldet.

Auf Nachfrage bei dem zuständigen Polizeibeamten teilte dieser mit, dass der Platzverweis um 12.20 Uhr ausgesprochen wurde. Aus seiner Sicht habe es sich aber eher um ein Sommerfest als um eine Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes gehandelt.

Die Bußgeldstelle stellte daraufhin mit Verfügung vom 22.07.2019 das Bußgeldverfahren aus Opportuniätsgründen nach § 47 Abs. 1 OWiG mit der Begründung ein, dass weitere Ermittlungen zur nicht abschließend geklärten Frage, ob der Platzverweis noch während der Versammlung ausgesprochen wurde, unverhältnismäßig wären.

II.

Der Bescheid der Stadt Villingen-Schwenningen vom 22.07.2019 war aufzuheben, die notwendigen Auslagen der Betroffenen waren nach § 105 OWiG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO der Stadtkasse aufzuerlegen.

Nach § 467 Abs. 4 StPO, der über § 105 OWiG auch im Bußgeldverfahren Anwendung findet, kann das Gericht davon absehen, die notwendigen Auslagen der Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind jedoch die Verdachtsgründe zu berücksichtigen.

Die Stadt hat die Anwendung von § 467 Abs. 4 StPO damit begründet, dass nicht abschließend geklärt werden kann, ob der Ausschluss während der Versammlung erfolgt ist.

Es besteht nach Aktenlage jedoch ein hoher Verdachtsgrad dahingehend, dass der Platzverweis um 12.20 Uhr während der Versammlung, die bis 12.30 Uhr angemeldet war, erfolgt ist. Die rechtlichen Voraussetzungen richten sich aufgrund des Grundsatzes der Polizeifestigkeit von Versammlungen dann nach § 18 Abs. 3 Versammlungsgesetz. Das Verteilen von Flugblättern einer eine andere politische Auffassung vertretenden Partei erfüllt nicht die Voraussetzungen einer gröblichen Störung nach § 18 Abs. 3 Versammlungsgesetz.


Zudem wurden im Schreiben vom 17.06.2019 auch lediglich Rechtsauffassungen mitgeteilt und

keine neuen Tatsachen, sodass der Rechtsgedanke des § 109a Abs. 2 OWiG nach hiesiger Auffassung keine Anwendung findet.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 68 Abs. 2 Satz 3 OWiG und § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 OWiG.

Fink
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Villingen-Schwenningen, 20.08.2019



Irion
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

